

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Deutsche Tierpark-Gesellschaft e.V.**" und hat seinen Sitz in Bernburg. Er ist in das Vereinsregister Stendal eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Deutsche Tierpark–Gesellschaft e.V. ist ein Zusammenschluss tiergärtnerischer Einrichtungen aller Art, die sich einer tiergemäßen, naturnahen und dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechenden Tierhaltung verpflichtet fühlen.

(2) Die Deutsche Tierpark–Gesellschaft e.V. unterstützt und fördert die angeschlossenen tiergärtnerischen Einrichtungen bei der Erfüllung der vier Hauptaufgaben Zoologischer Gärten: Natur- und Artenschutz, Bildung, Wissenschaft und Erholung.

(3) Die Deutsche Tierpark–Gesellschaft e.V. ist gleichzeitig Interessenvertretung der angeschlossenen zoologischen Einrichtungen.

(4) Die Deutsche Tierpark–Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat als gemeinnütziger Verein keine Gewinnerzielungsabsichten. Mittel der Deutschen Tierpark–Gesellschaft e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, vorläufige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Einrichtungen werden, die als Zoo im Sinne des § 1 der EU-Zoorichtlinie (Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos) behördlich anerkannt sind.

(3) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist zu beantragen. Sie wird erteilt, sofern die antragstellende Einrichtung die Richtlinie für die Mitgliedschaft in der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e.V. erfüllt und keine anderen der Aufnahme entgegenstehenden Gründe vorliegen.

(4) Tiergärtnerische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht die Richtlinie für die Mitgliedschaft in der Deutschen Tierparkgesellschaft e.V. erfüllen, können

als vorläufige Mitglieder für die Dauer von maximal drei Jahren befristet aufgenommen werden, sofern keine anderen der Aufnahme entgegenstehenden Gründe vorliegen. Mit Erfüllung der Richtlinien für die Mitgliedschaft in der Deutschen Tierparkgesellschaft e.V. werden sie als ordentliches Mitglied aufgenommen.

(5) Ordentliche und vorläufige Mitglieder werden durch ihren Leiter oder Geschäftsführer bzw. einen durch sie schriftlich Beauftragten vertreten.

(6) Fördernde Mitglieder in der DTG können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist zu beantragen. Sie wird erteilt, sofern keine der Aufnahme entgegenstehenden Gründe vorliegen.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nach Prüfung der in der Richtlinie für die Mitgliedschaft in der Deutschen Tierparkgesellschaft e.V. geforderten Standards durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten,
- c) durch Streichung bei Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren,
- d) bei ordentlichen und vorläufigen Mitgliedern durch Auflösung des Betriebes oder bei Verlust der Genehmigung nach der EU-Zoorichtlinie,
- e) bei vorläufigen Mitgliedern durch Nichterfüllung der für die Mitgliedschaft in der DTG geltenden Standards nach Ablauf der Dreijahresfrist,
- f) bei Förder- und Ehrenmitgliedern durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der Personengesellschaften.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, geleitet. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) den Wirtschaftsplan,
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Beitragsordnung.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, alle anderen Mitglieder haben beratende Stimme.

(4) Bei Abstimmung entscheidet - mit Ausnahme der §§ 10 und 11 dieser Satzung - die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aus besonderem Anlass durch den Vorstand einzuberufen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,

- b) zwei Vizepräsidenten,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam.

(3) Der Geschäftsführer führt die Verbandsgeschäfte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes. Überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist durch den Präsidenten ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten geleitet.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters.

(9) Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Beiräte berufen.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch müssen nach spätestens vier Jahren andere Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Naturschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies ist vor der Löschung im Vereinsregister dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt nachzuweisen.